

## AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

### INHALT:

#### **Bekanntmachungen betreffend:**

1. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung  
hier: Aufhebungs-/Rücknahme- und Rückforderungsbescheid gem. § 45 Abs. 1 des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) i. V. m. § 50 Abs. 1 SGB X vom 14.01.2019, Az.: 0501.4.7046, des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Sozialamt, an Herrn Gerd Hartmann, geb. 13.02.1966, derzeit unbekannten Aufenthaltes
2. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung  
hier: Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 22.02.2019, Az.: 5109-UVK-1588, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse, an Herrn Peter Johannes Kupke, geb. 14.12.1970, derzeit unbekannten Aufenthaltes
3. Bekanntmachung des Kreises Heinsberg über die Antragstellung der Kieswerk Himmerich GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides für die Erweiterung der Abgrabungsfläche

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung  
Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung  
Hückelhoven [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de) unter der Rubrik  
„Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

**Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten in  
Papierform oder als Benachrichtigung per Email abonniert  
werden.**

**Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.**

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven,  
Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven oder an  
[info@hueckelhoven.de](mailto:info@hueckelhoven.de) zu richten.**

Stadt Hückelhoven  
Der Bürgermeister  
- Sozialamt -

Hückelhoven, 20.02.2019

**Benachrichtigung**  
**über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

der Aufhebungs-/Rücknahme- und Rückforderungsbescheid gemäß § 45 Abs. 1 des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB X vom 14.01.2019, AZ: 0501.4.7046 , des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Sozialamt,

an **Herrn Gerd Hartmann, geb. 13.02.1966, derzeit unbekannten Aufenthaltes,**

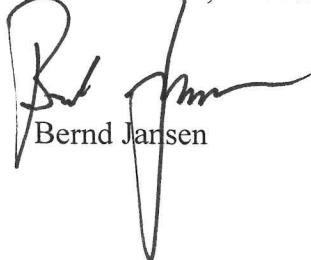
durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Sozialamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Zimmer E.13, 41836 Hückelhoven, während der Öffnungszeiten des Sozialamtes sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

**Hinweis:**

Gemäß §10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 20.02.2019



Bernd Jansen

**Benachrichtigung**

**über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

die Rechtswahrungsanzeige gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 22.02.2019, Az.: 5109-UVK-1588, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse,

an Herrn Peter Johannes Kupke, geb. 14.12.1970, z. Z. unbekannten Aufenthaltes, letzte bekannte Anschrift: Mehrower Allee 36d, 12687 Berlin,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.31, 41836 Hückelhoven während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1

bewirkt.

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dieser Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 22.02.2019

Bernd Jansen

## B E K A N N T M A C H U N G

Die Kieswerk Himmerich GmbH, Hülhovener Str. 98, 52525 Heinsberg, hat gemäß § 5 des Abgrabungsgesetzes NRW (AbgrG NRW) beim Landrat des Kreises Heinsberg einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für die Erweiterung der Abgrabungsfläche für folgende Grundstücke gestellt:

Stadt:	Heinsberg
Gemarkung:	Randerath
Flur:	6
Flurstücke:	190 und 192,
Flur:	8
Flurstücke:	133 tlw., 301, 302, 304/1, 305 – 310, 311/1, 313 – 318, 322/1, 324/1, 325/1, 328 – 332, 334/1, 335 – 337 und 426 tlw.

Die Planung schließt nördlich, östlich und südlich an die derzeit genehmigte Abgrabung mit einer Größe von 9,97 ha an und soll um insgesamt 49,2 ha als Trockenabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies erweitert werden.

Die Voranfrage dient als planungsrechtliche Absicherung nach dem Abgrabungsrecht im Vorfeld einer kostenaufwändigen Detailplanung und stellt daher keinen vollständigen Abgrabungsantrag dar. Daher beschränkt sich diese Voranfrage antragsgemäß ausschließlich auf die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und der Bauleitplanung sowie den Festsetzungen des Landschaftsplans.

Für eine zukünftige Erweiterung in dieser Größenordnung besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Nach § 29 UVPG hat sich im Verfahren zur Vorbereitung eines Vorbescheides die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken.

Gemäß §§ 18 und 19 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) liegt der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 5 AbgrG NRW einschließlich Erläuterungen (Projektbeschreibung, Umweltverträglichkeitsstudie und Pläne einschließlich einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung), der das Vorhaben und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt, für einen Monat in der Zeit

**vom 25. März 2019 bis einschließlich 24. April 2019**

bei folgenden Behörden wie folgt zur Einsichtnahme aus:

Bürgermeister der Stadt Heinsberg,  
im Rathaus, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Zimmer 601, Apfelstr. 60,

52525 Heinsberg, während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
montags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen,

im Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer 25 - 28, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
mittwochs	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Bürgermeister der Stadt Hückelhoven,

im Rathaus, Amt für Stadtplanung und Liegenschaften, Zimmer 3.15, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, während folgender Zeiten:

montags bis freitags	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie
montags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
donnerstags	von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Gemäß § 27 a VwVfG NRW sind sowohl die Bekanntmachung als auch die oben genannten Planunterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Heinsberg <http://www.kreis-heinsberg.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-ab-2017-und-oeffentliche-verfahren/> veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Unterlagen über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter [www.upv.nrw.de](http://www.upv.nrw.de) bekannt gemacht.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich nach § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

bis einschließlich **24. Mai 2019**,

schriftlich oder zur Niederschrift bei den o.g. Behörden oder beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Zimmer 355, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, äußern und Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Die Auslegung des Antrags wird hiermit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 7 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig eingegangenen Äußerungen und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Äußerungen getätigt oder Einwendungen erhoben haben, gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW in einem Erörterungstermin erörtert.

Die Erörterung findet statt am

Mittwoch, **19. Juni 2019**, 9.30 Uhr,  
im Kreisverwaltungsgebäude Heinsberg,  
kleiner Sitzungssaal, 1. Etage,  
Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg.

Der Termin wird hiermit bekanntgemacht. Er ist nicht öffentlich.

Es wird hingewiesen, dass

- a) verspätet eingegangene Äußerungen und verspätet erhobene Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Äußerungen getätigt und Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- d) die Zustellung der Entscheidung über die Äußerungen und Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hückelhoven, 07.03.2019

  
Stadt Hückelhoven  
Der Bürgermeister

